

# Studien- und Prüfungsordnung

Bachelorstudiengang  
Diakonie

Für Studierende ab dem WiSe 2024/25

Vom 11.09.2019

Nichtamtliche konsolidierte Gesamtfassung  
unter Berücksichtigung der 3. Änderungsfas-  
sung vom 22.05.2024

Die Fassung tritt am 1. Oktober 2024 in Kraft für Studierende, die ihr Studium des Bachelorstudiengan-  
ges Diakonie ab dem Wintersemester 2024/25 mit dem ersten Fachsemester aufgenommen haben.

Nr.	In Kraft ge- treten	Geändert am	Seiten	Ordner
07/2024	01.10.2024	22.05.2024	1-9	ZV 05/09-2

Auf Grund von Art. 80 Abs. 1 Satz 1, Art. 84 Abs. 2 Satz 1 und Art. 108 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS2210-1-3-WK) erlässt die Evangelische Hochschule für angewandte Wissenschaften – Evangelische Hochschule Nürnberg mit dem Bayerischen Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst folgende Satzung:

## § 1

### Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge an der Evangelischen Hochschule für angewandte Wissenschaften – Evangelische Fachhochschule Nürnberg (APO) vom 06.08.2014 in ihrer jeweiligen Fassung, soweit die Allgemeine Prüfungsordnung keine abschließenden Regelungen enthält.

## § 2

### Studienziel

- (1) Ziel des Studiums ist es, diakoniewissenschaftlich kompetente Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für Kirche und Diakonie auszubilden.
- (2) <sup>1</sup>Das Studium vermittelt im Kontext von Diakoniewissenschaft theologische und fachspezifische Kompetenzen. <sup>2</sup>Es fördert die Fähigkeit, sie aufeinander zu beziehen und in unterschiedlichen Bereichen der Praxis von Kirche und Diakonie wissenschaftlich reflektiert anzuwenden. <sup>3</sup>Es unterstützt Persönlichkeitsentwicklung und professionelles Handeln. <sup>4</sup>Es dient darin der Kommunikation des Evangeliums in einer kulturell und religiös vielfältigen Gesellschaft.

## § 3

### Qualifikationsvoraussetzungen

- (1) <sup>1</sup>Zum Bachelorstudiengang Diakonik kann zugelassen werden, wer
  1. die Hochschulreife oder die Fachhochschulreife nachweist oder als qualifizierter Berufstätiger oder qualifizierte Berufstätige
    - a) Absolvent oder Absolventin der Meisterprüfung oder einer der vom Staatsministerium der Meisterprüfung gleichgestellten beruflichen Fortbildungsprüfung oder Absolvent oder Absolventin von Fachschulen und Fachakademien ist oder
    - b) nach erfolgreichem Abschluss einer mindestens zweijährigen Berufsausbildung und anschließender in der Regel mindestens dreijähriger hauptberuflicher Berufspraxis, jeweils in einem dem Bachelorstudiengang Diakonik fachlich verwandten Bereich die Studieneignung durch ein nachweislich erfolgreich absolviertes Probestudium von einem Jahr nachweist; hierzu müssen mindestens zwei Drittel der Studien- und Prüfungsleistungen aus der Studien- und Prüfungsordnung für die ersten beiden Semester nachgewiesen werden; das sind 40 ECTS in zwei Semestern; überschreitet der oder die Probestudierende die Frist für das Probestudium aus von ihm oder ihr nicht zu vertretenden Gründen, kann auf Antrag eine Fristverlängerung von einem Semester gewährt werden; das Vorliegen der Gründe ist unverzüglich schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen, im Krankheitsfall durch das Attest eines Gesundheitsamtes oder eines Amtsarztes oder einer Amtsärztin; wenn ein solches durch den oder die Probestudierende nicht beigebracht werden kann, durch ein ärztliches Attest, das auf einer Untersuchung beruhen muss, die grundsätzlich am Tag der jeweiligen Prüfung erfolgt ist, § 6 Abs. 5 Satz 4 APO gilt entsprechend
- und
2. im Rahmen der Ausbildung zum Diakon oder zur Diakonin nach der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Diakone und Diakoninnen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern (Rechtsammlung Nr. 645) oder im Rahmen einer vergleichbaren Ausbildung eine staatlich anerkannte

Fachausbildung in einem sozialen Beruf an einer Fachakademie für Sozialpädagogik der Rummelsberger Diakonie e.V. oder eine vergleichbare staatlich anerkannte Fachausbildung in einem sozialen Beruf erfolgreich abgeschlossen hat.

<sup>2</sup>Ein fachlich verwandter Bereich im Sinne von Satz 1 Nr. 1. b) ist gegeben, wenn die Berufsausbildung und die Berufspraxis jeweils hinreichende inhaltliche Zusammenhänge mit dem angestrebten Studiengang Diakonik aufweisen, insbesondere Kenntnisse und Fähigkeiten vermitteln, die für dieses Studium förderlich sind. <sup>3</sup>Der Nachweis einer abgeschlossenen Ausbildung nach Satz 1 Nr. 2 entfällt, soweit der Bewerber oder die Bewerberin ein Studium im Fach Soziale Arbeit, Sozialwirtschaft oder in einem ähnlichen Studiengang erfolgreich abgeschlossen hat oder im Studiengang Soziale Arbeit, Sozialwirtschaft oder in einem ähnlichen Studiengang immatrikuliert ist.

<sup>4</sup>Der Nachweis der Hochschulreife bzw. der Hochschulzugangsberechtigung erfolgt nach Maßgabe von Art. 88 Abs. 2, 4 bis 6 und 10 BayHIG in Verbindung mit der entsprechenden Verordnung.

- (2) Über die der Hochschule obliegenden Feststellungen im Sinne des Abs. 1 entscheidet der Zulassungsausschuss.

#### § 4

##### Regelstudienzeit und Aufbau des Studiums

- (1) <sup>1</sup>Das Studium umfasst eine Regelstudienzeit von sieben Fachsemestern, davon sechs theoretische Studiensemester und ein praktisches Studiensemester. <sup>2</sup>Das Studium gliedert sich in die Modulgruppe A zu Diakonik-Grundlagen (10 Module), die Modulgruppe B der Fachausbildungsgänge (9 Module) und die Modulgruppe C zu Diakonik-Vertiefungen (8 Module).
- (2) <sup>1</sup>Während des Studiums sind 27 Module erfolgreich zu absolvieren, inklusive der Erstellung einer Bachelorarbeit. <sup>2</sup>Im Rahmen des Studiums sind 210 ECTS zu erwerben. <sup>3</sup>Einem Leistungspunkt liegen 30 Arbeitsstunden zugrunde. <sup>4</sup>Die Vergabe der ECTS erfolgt nach den Vorgaben des „European Credit Transfer Systems“ (ECTS). <sup>5</sup>Die Module der Modulgruppe B können den Studierenden entweder aus ihren erfolgreich abgeschlossenen Fachausbildungen im Sinne von § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 oder aus Studien- und Prüfungsleistungen in Hochschulstudiengängen im Sinne von § 3 Abs. 1 Satz 3 im Umfang von 90 ECTS auf Antrag angerechnet werden.

#### § 5

##### Module, Semesterwochenstunden, Leistungspunkte, Prüfungen und studienbegleitende Leistungsnachweise

- (1) Die Module, ihre Semesterwochenstunden, Leistungspunkte nach dem „European Credit Transfer System“ (ECTS) und zeitliche Lage, sowie die Prüfungen und studienbegleitenden Leistungsnachweise sind in der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung festgelegt
- (2) <sup>1</sup>Alle Module sind entweder Pflichtmodule oder Wahlpflichtmodule. <sup>2</sup>Pflichtmodule sind diejenigen Module, die für alle Studierenden verbindlich sind. <sup>3</sup>Wahlpflichtmodule sind diejenigen Module, die alternativ angeboten werden; jeder und jede Studierende muss unter ihnen nach Maßgabe dieser Studien- und Prüfungsordnung eine bestimmte Auswahl treffen.
- (3) Ein Anspruch darauf, dass sämtliche vorgesehene Wahlpflichtmodule tatsächlich angeboten werden, besteht nicht.
- (4) Profilmodule sind Module, in denen Lehrveranstaltungen alternativ angeboten werden; jeder und jede Studierende muss unter diesen Lehrveranstaltungen eine bestimmte Auswahl treffen.

## § 6 Studienplan

- (1) <sup>1</sup>Die Hochschule beschließt zur Sicherstellung des Lehrangebots und zur Information der Studierenden einen Studienplan incl. eines Modulhandbuchs, der nicht Teil dieser Satzung ist. <sup>2</sup>Er wird hochschulöffentlich bekanntgemacht. <sup>3</sup>Die Bekanntmachung neuer Regelungen erfolgt spätestens bis zum Beginn der Vorlesungszeit des Semesters, in dem die Regelungen erstmals angewendet werden sollen.
- (2) Der Studienplan enthält Regelungen und Angaben über
  1. die Studienziele und -inhalte der Module und der ihnen zugeordneten Lehreinheiten,
  2. die zeitliche Aufteilung der Semesterwochenstunden und die Lehrveranstaltungsart je Modul und Lehreinheit und Semester,
  3. die Form und die Organisation der praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen,
  4. nähere Bestimmungen über die Prüfungen und studienbegleitenden Leistungsnachweise, so wie sie im Anhang zu dieser Studien- und Prüfungsordnung festgelegt sind.
  5. die Studienziele und -inhalte der praktischen Studiensemester einschließlich der praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen (Ausbildungsplan) sowie die Form und Organisation der praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen.

## § 7 Wiederholung von Prüfungsleistungen

Eine zweite Wiederholungsprüfung einer Modulprüfung ist in der Modulgruppe C in insgesamt höchstens vier Modulen möglich.

## § 8 Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit kann nur anmelden, wer von Modulgruppe A mindestens 8 Module und das Praxismodul aus Modulgruppe B bestanden hat.
- (2) Die Bachelorarbeit soll einen Umfang von 40 Seiten nicht überschreiten.

## § 9 Studienabschluss, Akademischer Grad

Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses der Bachelorprüfung wird der akademische Grad „Bachelor of Arts (B.A.)“ verliehen.

## § 10 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am 1. Oktober 2024 in Kraft.

ANHANG ZUR STUDIEN- UND PRÜFUNGSORDNUNG BACHELORSTUDIENGANG DIAKONIK

	Nr.	Modulname	Fach- sem.	SWS	ECTS	TNP	Prüfungen	studienbegleitender Leistungsnachweis	
								Art und Umfang	Bewertung
Modulgruppe A	1.1	Wissenschaftliches Arbeiten	4	4	6	-	-	Studienarbeit oder Klausur <sup>1,2</sup>	Note
	2.1	Bibelwissenschaft I	4	4	6	-	mündlich (20 min)	-	
	2.2	Bibelwissenschaft II	5	4	6	-	mündlich (20 min)	-	
	3.1	Dogmatik	5	4	6	-	-	Studienarbeit	Note
	3.2	Ethik	4	4	6	-	schriftlich (60 min)	-	
	4.1	Geschichte Israels und des frühen Christentums	4	4	6	-	mündlich (20 min)	-	
	5.1	Praktische Theologie I	4	4	6	-	schriftlich (90 min)	-	
	5.2	Praktische Theologie II	5	4	6	-	-	kombinierter studienbegleitender Leistungsnachweis	Note
	6.1	Diakoniewissenschaft I	5	5	6	-	schriftlich (120 min)	-	
	6.2	Diakoniewissenschaft II	5	5	6	-	mündlich (20 min)	-	

	Nr.	Modulname	Fach- sem.	SWS	ECTS	TNP	Prüfungen	studienbegleitender Leistungsnachweis	
								Art und Umfang	Bewertung
Modulgruppe B	7.1	Handlungslehre I	1/2	6	6	-	-	kombinierter studienbegleitender Leistungsnachweis	Note
	7.2	Gesellschaftswissenschaften	1/2	6	6	-	-	kombinierter studienbegleitender Leistungsnachweis	Note
	7.3	Recht I	1/2	6	6	-	schriftlich (90 min)	-	
	8.1	Geschichte und Theorie	1/2	4	5	-	-	Klausur oder Studienarbeit <sup>1</sup>	Note
	8.2	Humanwissenschaften I	1/2	6	6	-	-	Klausur oder Studienarbeit <sup>1</sup>	Note
	8.3	Berufliches Handeln	1/2		14	-	-	Bericht (10 bis 20 Seiten)	mit Erfolg
	9.1	Handlungslehre II	1/2	8	9	-	-	Seminarvortrag oder Klausur <sup>1,2</sup>	mit Erfolg
	9.2	Recht II	1/2	6	8		schriftlich (120 min)	-	
	9.11	Praxismodul	3		30	X	-	Kolloquium	mit Erfolg

	Nr.	Modulname	Fachsem.	SWS	ECTS	TNP	Prüfungen	studienbegleitender Leistungsnachweis	
								Art und Umfang	Bewertung
Modulgruppe C	1.2	Bachelorarbeit	6-7	2	12	-	Bachelorarbeit	-	
	2.3	Bibelwissenschaft III	6	4	6	-	-	kombinierter studienbegleitender Leistungsnachweis	Note
	3.3	Evangelische Identität	6	4	6	-	-	kombinierter studienbegleitender Leistungsnachweis	Note
	5.3	Praktische Theologie III	6	5	6	-	-	kombinierter studienbegleitender Leistungsnachweis	Note
	5.4	Praktische Theologie IV	7	5	6	in Seelsorge- Praxis Et -reflexion	-	Performanzprüfung (Prüfungsgottesdienst, 60 min.)	Note
	6.3	Diakoniewissenschaft III	6	4	6	-	-	Kolloquium	Note
	6.4	Profilmodul Diakoniewissenschaft	7	7	10	-	-	kombinierter studienbegleitender Leistungsnachweis	Note
	10	Wahlbereich	7.	8	8	-	-	-	-
	Summe			123	210				

<sup>1</sup> Über die Prüfungsform entscheidet der Prüfer/die Prüferin nach pflichtgemäßem Ermessen. Die Entscheidung ist spätestens bis zum Ende der zweiten Vorlesungswoche des Semesters zu treffen und hochschulöffentlich bekannt zu machen.

*Legende:*

- ECTS* = *Leistungspunkte gemäß European Credit Transfer System*
- min* = *Minuten*
- Nr.* = *Nummer*
- SWS* = *Semesterwochenstunden*
- TNP* = *Teilnahmepflicht*

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Evangelischen Hochschule Nürnberg vom 14.11.2018, des Einvernehmens durch das Bayerische Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst vom 02.09.2019, Az. R.3-H6234.3.11/2/10 und der Eilentscheidung der Präsidentin vom 11.09.2019.

Nürnberg, den 11. September 2019

Prof. i. K. Dr. Barbara Städtler-Mach  
-Präsidentin-

Diese Satzung wurde am 11.09.2019 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 11.09.2019 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben. Der Tag der Bekanntmachung ist der 11.09.2019.

- 1. Änderungssatzung, ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Evangelischen Hochschule Nürnberg vom 21.04.2021 und des Einvernehmens durch das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst vom 02.07.2021, Az. R.3-H6234.3.11/2/18. Diese Satzung wurde am 06.07.2021 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 06.07.2021 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben. Der Tag der Bekanntmachung ist der 06.07.2021.
- 2. Änderungssatzung, ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Evangelischen Hochschule Nürnberg vom 22.03.2023, des Einvernehmens durch das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst vom 04.07.2023 Az. L.3-H6234.3.11/2/24 und des Eilentscheids des Präsidenten vom 21.07.2023. Diese Satzung wurde am 21.07.2023 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 21.07.2023 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben. Der Tag der Bekanntmachung ist der 21.07.2023.
- 3. Änderungssatzung, ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Evangelischen Hochschule Nürnberg vom 27.03.2024, des Einvernehmens durch das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst vom 03.05.2024 Az. L.3-H6234.3.11/2/30 und des Eilentscheids des Präsidenten vom 22.05.2024. Diese Satzung wurde am 22.05.2024 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 22.05.2024 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben. Der Tag der Bekanntmachung ist der 22.05.2024.

Nürnberg, den 22. Mai 2024

Prof. i. K. Dr. Thomas Popp